

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d058641c-ed43-30de-9df2-8c7bcd7047a8>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1057 BGB - Verjährung der Ersatzansprüche

¹Die Ersatzansprüche des Eigentümers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache sowie die Ansprüche des Nießbrauchers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. ² Die Vorschrift des [§ 548 Abs. 1 Satz 2 und 3](#), [Abs. 2](#) findet entsprechende Anwendung.

